

Abschrift  
C 222/41  
(5 StS 12/41)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Korbmacher C [ ]  
S [ ] aus Litzmannstadt, zur Zeit in Strafhaft,  
wegen Verbrechens nach dem § 8 der VO über die Einführung des  
deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom  
6. Juni 1940

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom  
7. Juli 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Kamecke als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Goedel, Dr. Iber,  
Dr. Rohde und der Kammergerichtsrat Denzler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts I bei dem Landgericht in Litzmann-  
stadt vom 13. März 1941 wird

I. im Schuldspruch dahin berichtet, daß der Angeklagte wegen Ver-  
brechens nach dem § 8 der VO über die Einführung des deutschen  
Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940  
in Tateinheit mit Vergehen nach den §§ 223, 113 StGB verurteilt  
ist;

2. im Strafausspruch einschließlich der Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungshaft mit den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung über den Strafausspruch an das genannte Sondergericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

1. Der Angeklagte hat, wie das Sondergericht festgestellt hat, am 21. Oktober 1940 in Litzmannstadt einem in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes begriffenen Polizeibeamten mit Gewalt Widerstand geleistet. Er war angetrunken; seine Einsichts- und Willensfähigkeit war dadurch erheblich vermindert. Er hat sich gegenüber dem im Rahmen seiner amtlichen Befugnisse gegen ihn einschreitenden Beamten heftig gewehrt, wiederholt mit den Fäusten um sich geschlagen, mit den Füßen nach dem Beamten getreten, ihn dabei auch am Bein getroffen und ihm Kratzwunden an der Hand und an der Stirn beigebracht (UA.S.3).

Das Sondergericht hat in dem festgestellten Sachverhalt nur eine in Tateinheit mit Widerstand gegen die Staatsgewalt begangene Körperverletzung gefunden und den Angeklagten dementsprechend nach den §§ 223, 113, 73 StGB verurteilt.

Eine Verurteilung nach dem § 8 der VO vom 6. Juni 1940 hat es abgelehnt und dazu ausgeführt (UA.S. 4,5), aus der schweren Strafdrohung dieser Verordnung ergebe sich schon, daß unter „Gewalttat“ im Sinne des § 8 der Verordnung nur eine Tat von besonderer Schwere zu verstehen sei, durch die die Sicherheit der deutschen Herrschaft in den eingegliederten Ostgebieten gefährdet werde und zu deren Sühne in der Regel die Todesstrafe erforderlich sei. Eine solche Tat liege nicht vor. Der Angeklagte habe sich seiner Festnahme widersetzt und dabei um sich geschlagen. Sein Verhalten sei ausschließlich und unmittelbar auf die Abwehr einer körperlich auf ihn einwirkenden Handlung des Polizeibeamten gerichtet gewesen, sei es auch, daß eine solche Handlung erst unmittelbar bevorstanden habe. Es habe also kein selbständiges, über einen bloßen Widerstand hinausgehendes Vorgehen enthalten. Ein solches Verhalten könne weder nach dem Willen des Gesetzes noch nach dem Sprachgebrauch als „Gewalttat“ angesehen werden.

2. Gegen diese rechtliche Beurteilung wendet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts. Sie ist begründet.

Die Verordnung bietet keinen Anhalt für die Annahme des Sondergerichts, daß unter Gewalttat im Sinne des § 8 der Verordnung nur eine Tat von besonderer Schwere zu verstehen sei, die die Sicherheit der deutschen Herrschaft in den eingegliederten Ostgebieten gefährde, und daß solche Handlungen, die nur auf eine Abwehr gerichtet seien und nicht über einen bloßen Widerstand hinausgingen, überhaupt nicht unter den Begriff der Gewalttat im Sinne des § 8 der Verordnung fielen. Weder aus dem Sprachgebrauch noch aus dem Willen des Gesetzgebers können solche Einschränkungen entnommen werden; sie würden vielmehr beiden widersprechen.

Der Sprachgebrauch begreift unter Gewalttat jede strafbare Handlung, die unter Anwendung von Gewalt begangen wird (RG BStS 2/39 vom 18. Dezember 1939 = DJ 1940 S. 69). Die Frage, ob der Täter im Angriff oder in der Abwehr Gewalt ausübt, kann hiernach nur dann bedeutsam sein, wenn die Abwehr sich gegen unberechtigte oder wenigstens vermeintlich unberechtigte Angriffe richtet, dagegen nicht, wenn ein rechtmäßiges Eingreifen eines Trägers der öffentlichen Gewalt abgewehrt wird. Auch der Sinn der Verordnung erlaubt nicht die vom Sondergericht angenommenen Einschränkungen. Daß der § 8 der VO sich nur gegen Taten von besonderer Schwere wende, wird durch seinen zweiten Absatz widerlegt, der ausdrücklich für minder schwere Fälle eine Minderung der Strafe bis auf einen Tag Gefängnis zuläßt. Im übrigen stellt der § 8 der VO die zur Vertretung der deutschen Staatshoheit in den Ostgebieten berufenen Personen unter erhöhten Schutz. Dieses Schutzes bedürfen solche Personen, namentlich Wehrmattsangehörige und Polizeibeamte, sogar ganz besonders dann, wenn ihnen bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten gewaltsamer Widerstand entgegengesetzt wird.

3. Die Anwendung des Rechts auf den festgestellten Sachverhalt ist demnach fehlerhaft. Infolge dieses Fehlers ist das Urteil des Sondergerichts auch ungerecht im Sinne des § 34 der VO vom 21. Februar 1940, denn es liegt die Möglichkeit sehr nahe, daß der Tatrichter bei zutreffender Würdigung des Sachverhalts zu einem anderen Ergebnis gelangt sein würde (RGSt Bd. 74 S. 261). Im Schuld-

war=

werden, denn es enthält alle tatsächlichen Feststellungen zum äußeren und zum inneren Tatbestand des § 8 der VO vom 6. Juni 1940 und der §§ 223, 113 StGB. Da die Anklage auch bereits aus dem § 8 VO vom 6. Juni 1940 erhoben worden war, hat der Angeklagte seine Verteidigung vor dem Sondergericht auch in dieser Richtung führen können.

Über den Strafausspruch wird der Tatrichter neu zu entscheiden haben.

gez. Kamecke

Goedel

Iber

Rohde

Denzler

---